



Brüssel, den 25. Mai 2018  
(OR. en)

9079/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0003 (COD)**

---

---

**LIMITE**

**TELECOM 144  
COMPET 322  
MI 362  
DATAPROTECT 97  
CONSOM 146  
JAI 438  
DIGIT 98  
FREMP 78  
CYBER 106  
CODEC 798**

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 5358/17 TELECOM 12 COMPET 32 MI 45 DATAPROTECT 4 CONSOM 19 JAI 40 DIGIT 10 FREMP 3 CYBER 10 IA 12 CODEC 52

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)

- Sachstandsbericht/Orientierungsaussprache

---

*Der Vorsitz hat für die Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 8. Juni 2018 einen Sachstandsbericht und eine Orientierungsaussprache zum oben genannten Dossier vorgesehen. Der Vorsitz möchte die Ministerinnen und Minister mit dem beiliegenden Sachstandsbericht (Anlage I) darüber informieren, welche Fortschritte bislang erreicht wurden und welche Fragen noch weiter erörtert werden müssen. Im Hinblick auf die Orientierungsaussprache der Ministerinnen und Minister erhalten die Delegationen in Anlage II die vorgeschlagenen Fragen.*

*Der AStV/Rat wird ersucht, den Sachstandsbericht (Anlage I) zur Kenntnis zu nehmen. Der Rat wird ersucht, sich mit den in Anlage II dargelegten Fragen zu befassen.*

**Sachstandsbericht zum Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation**

*Der vorliegende Bericht wurde unter Verantwortung des bulgarischen Vorsitzes erstellt; er soll speziellen Fragen oder weiteren Beiträgen einzelner Delegationen nicht vorgreifen. In dem Bericht wird dargelegt, welche Arbeit in den Vorbereitungsgremien des Rates bereits geleistet worden ist und wie weit die Prüfung des eingangs genannten Vorschlags fortgeschritten ist.*

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation, die an die Stelle der geltenden e-Datenschutz-Richtlinie<sup>1</sup> treten soll, am 10. Januar 2017 angenommen. Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine der in der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt<sup>2</sup> vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit in Bezug auf den digitalen Binnenmarkt.
2. Was das Europäische Parlament anbelangt, so hat der federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 19. Oktober 2017 seinen Bericht und das Mandat zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen verabschiedet, wobei das Mandat am 26. Oktober 2017 vom Plenum gebilligt wurde. Berichterstatterin für das Dossier ist Birgit Sippel (S&D, Deutschland).
3. Der Vorschlag wurde im Rat von der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" geprüft. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) hat auf seinen Tagungen vom 9. Juni<sup>3</sup> und vom 4. Dezember 2017<sup>4</sup> von den Fortschritten Kenntnis genommen, die unter maltesischem bzw. estnischem Vorsitz erzielt wurden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Richtlinie über Privatsphäre und elektronische Kommunikation).

<sup>2</sup> Dok. 8672/15.

<sup>3</sup> Dok. 9324/17.

<sup>4</sup> Dok. 14374/17 + COR 1.

4. Die intensiven Beratungen wurden unter bulgarischem Vorsitz fortgeführt. Die Gruppe hat den Vorschlag in sechs ganztägigen Sitzungen erörtert. Außerdem hat der Vorsitz zwei gemeinsame Sitzungen der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" und der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz"/Freunde des Vorsitzes (Fragen der Vorratsdatenspeicherung) über Aspekte veranstaltet, die für beide Formationen von Belang sind. Der Vorsitz hat die Beratungen mithilfe mehrerer Optionspapiere<sup>5</sup> geleitet und eine Reihe von Kompromisstexten<sup>6</sup> vorgelegt. Der Vorsitz ist überzeugt, dass bei dem Dossier beträchtliche Fortschritte erzielt worden sind, und dankt den Delegationen in diesem Zusammenhang für die konstruktive Herangehensweise. Auf Grundlage der Beratungen der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" und der schriftlichen Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz den vorliegenden Sachstandsbericht erstellt.

## **II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT**

### **i. Anwendungsbereich und Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung<sup>7</sup>**

5. Während der Beratungen und in den schriftlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten wurde mehrfach der Anwendungsbereich des Vorschlags und sein Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung zur Sprache gebracht. Es wurden Fragen des Schutzes elektronischer Kommunikationsinhalte aufgeworfen, insbesondere die Frage, wann der Schutz durch die Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation endet. Nach Auffassung des Vorsitzes sollte der Schutz von Inhalten während des End-to-End-Austauschs zwischen Endnutzern bis zu dem Moment gewährleistet sein, in dem der Empfänger die Kontrolle über den Inhalt erlangt. Ab diesem Moment kommt der Schutz durch die Datenschutz-Grundverordnung zum Tragen. Zwar scheinen viele Delegationen diesen Grundsatz zu unterstützen, es müssen jedoch geeignete Formulierungen gefunden werden, die in ausreichendem Maße technologieneutral und dabei aus juristischer Sicht eindeutig sind.

---

<sup>5</sup> Dok. 5165/18, 5569/18, 5827/18.

<sup>6</sup> Dok. 6726/18, 7207/18, 7820/18 und 8537/18.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/679.

6. Auf Antrag der Delegationen wurden weitere Präzisierungen in Bezug auf das allgemeine Verhältnis zwischen der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation und der Datenschutz-Grundverordnung in die Erwägungsgründe aufgenommen. Der Vorsitz hat außerdem präzisere Formulierungen für den Anwendungsbereich des Vorschlags vorgeschlagen, so auch in Bezug auf die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsinhalte durch Endnutzer nach dem Empfang oder in Bezug auf elektronische Kommunikationsdaten verstorbener Personen, was nicht unter die Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation fällt.

**ii. Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten (Inhalte und Metadaten) (Artikel 6 Absatz 1)**

7. Nach den Beratungen und auf Grundlage der schriftlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten wurde die erlaubte Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste dahingehend erweitert, dass die Möglichkeit besteht, auch Fälle von Sicherheitsrisiken zu regeln. Weitere Präzisierungen in Bezug auf den Begriff Sicherheit an sich und auch in Bezug auf die Heranziehung dieses Grundes für die Verarbeitung von Daten wurden in die Erwägungsgründe aufgenommen. Die Delegationen haben die Präzisierungen begrüßt, allerdings dürfte noch eine gewisse Feinabstimmung erforderlich sein.

**iii. Verarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten (Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a)**

8. Die erlaubte Verarbeitung von Metadaten und das Erreichen eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen einem hohen Maß an Schutz der Vertraulichkeit einerseits und ausreichenden Innovationsanreizen andererseits gehörten zu den wichtigsten Anliegen der Mitgliedstaaten. Der Vorsitz hat daher in mehreren neuen Fällen die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten erlaubt, insbesondere zum Zwecke der Verwaltung und Optimierung des Netzes und für statistische Zwecke. Diese neuen Gründe für eine Verarbeitung von Daten gehen mit angemessenen Sicherheiten einher und ihre Anwendung wird in zusätzlichen Erwägungsgründen weiter erläutert.

9. Der Vorsitz hat ferner andere im Text bereits erwähnte Gründe für die Verarbeitung von Daten weiter geändert oder neu formuliert, so beispielsweise die Verarbeitung von Daten zum Schutz grundlegender Interessen oder zur Ausführung des Vertrags.
10. Manche Delegationen haben erklärt, dass diese Textänderungen in die richtige Richtung gehen. Es bedarf jedoch noch weiterer Beratungen, gegebenenfalls auch zur Prüfung weiterer Gründe für eine Verarbeitung von Daten. Dieses Thema gehört nach wie vor zu den heikelsten Punkten.

**iv. Schutz von in Endeinrichtungen gespeicherten Informationen (Artikel 8)**

11. Auch beim Schutz von in Endeinrichtungen gespeicherten Informationen haben die Delegationen betont, dass ein ausgewogenes Verhältnis gefunden werden muss, sodass der Schutz der Privatsphäre ordnungsgemäß gewährleistet wird, ohne legitime Geschäftsmodelle zu beeinträchtigen. Die Beratungen der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" führten dazu, dass der allgemeine Aufbau von Artikel 8, der den Schutz der in Endeinrichtungen der Endnutzer gespeicherten Informationen vorsieht, beibehalten wird. Jede vom betreffenden Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktionen von Endeinrichtungen und jede Erhebung von Informationen aus Endeinrichtungen der Endnutzer, auch über deren Software und Hardware, ist mit Ausnahme von klar definierten Fällen untersagt.
12. Der Vorsitz hat einen neuen Umstand eingeführt, bei dem die Datenspeicherung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit von Diensten der Informationsgesellschaft erlaubt ist, nämlich zur Vorbeugung von Missbrauch und zur Feststellung technischer Defekte. Der neue Erwägungsgrund enthält weitere Präzisierungen zum Beispiel zu Situationen, in denen eine Zustimmung nicht erforderlich ist, oder zu dem Fall, dass der Zugang zu Websites von der Einwilligung zur Speicherung von Cookies abhängig gemacht wird.

**v. Einstellungen zur Privatsphäre (Artikel 10)**

13. Auf der Grundlage der Beratungen hat der Vorsitz umfangreiche Änderungen an Artikel 10 über die Einstellungen zur Privatsphäre vorgenommen. Während die Verpflichtung beibehalten wird, dass in Verkehr gebrachte Software, die eine elektronische Kommunikation erlaubt, Einstellungen zur Privatsphäre anbieten muss, sind die Anbieter der Software gemäß dem neuen Wortlaut nur verpflichtet, den Endnutzer zum Zeitpunkt der Installation oder der ersten Nutzung und dann, wenn die Einstellungen zur Privatsphäre durch Aktualisierungen geändert werden, über diese Einstellungen und die Art und Weise, wie der Endnutzer sie verwenden kann, zu informieren. Die Bestimmung verlangt, dass die Software auch die Option bietet, dass der Endnutzer an die Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre erinnert wird. Ferner wird präzisiert, dass diese Bestimmung nicht für Software gilt, die nicht mehr unterstützt wird. Weitere Präzisierungen zu Websites, auf denen unabhängig von den Einstellungen zur Privatsphäre zur Einwilligung in die Verwendung von Cookies aufgefordert wird, wurden in die Erwägungsgründe aufgenommen.
14. Die meisten Delegationen begrüßten zwar die Ausrichtung des neuen Wortlauts, aber einige haben nach wie vor Zweifel an dem Mehrwert der Bestimmung.

**vi. Elemente im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung (Artikel 2 und 11)**

15. Die Frage der Vorratsdatenspeicherung fällt in erster Linie in die Zuständigkeit des Rates (Justiz und Inneres) und ist auf Arbeitsebene in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes "Informationsaustausch und Datenschutz" geprüft worden. Jedoch haben Beratungen über bestimmte Elemente von gemeinsamem Interesse – insbesondere die Beschränkungen von Rechten und Pflichten – im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation in zwei gemeinsamen Sitzungen der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" und der Gruppe der Freunde des Vorsitzes "Informationsaustausch und Datenschutz" stattgefunden.

16. Auf der Grundlage der Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz mehrere Änderungen vorgenommen. Gemäß dem neuen Text werden Tätigkeiten, die die nationale Sicherheit und die Verteidigung betreffen, aus dem Geltungsbereich des Vorschlags ausgenommen. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut werden neue allgemeine öffentliche Interessen aufgenommen, zu deren Wahrung in Rechtsakten der Mitgliedstaaten oder der Union Beschränkungen der in dem Vorschlag festgelegten Rechte und Pflichten vorgesehen werden können, um die betroffenen Personen oder die Rechte und Freiheiten von anderen und die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche zu schützen. Darüber hinaus hat der Vorsitz eine spezifische Bezugnahme auf die durch die Datenschutz-Grundverordnung gebotenen Garantien aufgenommen.
17. Die Delegationen begrüßten den Ansatz des Vorsitzes, wiesen aber darauf hin, dass weitere Arbeiten an dem Text erforderlich seien.
- vii. Ausnahmen für die Anzeige der Rufnummer des Anrufers und des Angerufenen und deren Unterdrückung, Zugang zu Notdiensten (Artikel 13)**
18. Die Diskussionen und vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 13 betrafen im Wesentlichen die Möglichkeit, dass die Option für Endnutzer, eingehende Anrufe ohne Anzeige der Rufnummer des Anrufers abzulehnen, im Fall von Notrufen übergangen wird. Weitere Änderungen ermöglichen außerdem den Zugriff auf die Endeinrichtung eines Endnutzers, der eine Einrichtung, die Notrufe bearbeitet, anruft, um seinen Standort zum Zwecke der Beantwortung des Anrufs festzustellen.
- vii. Öffentlich zugängliche Verzeichnisse**
19. Der Wortlaut, wonach die Betreiber nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienste die Einwilligung der Endnutzer, die natürliche Personen sind, in die Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in das Verzeichnis einholen müssen, wurde beibehalten. Weitere Diskussionen führten dazu, dass die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten aufgenommen wurde, von dieser Verpflichtung abzuweichen und per Gesetz vorzusehen, dass solche Aufnahmen unter der Bedingung stattfinden können, dass die betroffenen natürlichen Personen das Recht haben, dieser Aufnahme zu widersprechen.

20. Für Endnutzer, die juristische Personen sind, wurde die Möglichkeit aufrechterhalten, der Aufnahme in das Verzeichnis zu widersprechen. In einem neuen Wortlaut in den Erwägungsgründen wird präzisiert, dass Endnutzer, die natürliche Personen sind und als Gewerbetreibende handeln, für die Zwecke dieser Bestimmung als juristische Personen gelten sollten.
21. Die Mitgliedstaaten äußerten Bedenken bezüglich der Adressaten der Verpflichtung, den Endnutzern die Möglichkeit zu geben, Daten in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis zu überprüfen, zu berichtigen oder zu löschen. In der jüngsten Fassung des Textes ist die Verpflichtung nach wie vor an die Betreiber nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienste gerichtet. Auf Grundlage der Bemerkungen der Mitgliedstaaten hat der Vorsitz jedoch eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten aufgenommen, per Gesetz vorzusehen, dass diese Verpflichtung für die Betreiber öffentlich zugänglicher Verzeichnisse gilt, entweder zusätzlich zu oder anstelle von Betreibern nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienste, womit die unter der derzeitigen Richtlinie geltende Flexibilität wieder eingeführt wird.
22. Zusätzlich wird in einer neuen Übergangsbestimmung präzisiert, dass die Daten, die bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis enthalten waren, weiter in diesem Verzeichnis bleiben können, es sei denn der Endnutzer legt dagegen Widerspruch ein.
23. Die Bestimmung scheint jetzt von den meisten Delegationen unterstützt zu werden.

**viii. Unerbetene Kommunikation und Direktwerbung (Artikel 16)**

24. Ausgehend von ausführlichen Beratungen und schriftlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten wurde der Wortlaut der Bestimmung über unerbetene Kommunikation und Direktwerbung weiter gestrafft. Bezüglich der Direktwerbung an eigene Kunden ermöglicht der neue Text es den Mitgliedstaaten, per Gesetz eine maximale Frist vorzusehen, innerhalb deren die Kontaktdaten der Kunden für Zwecke der Direktwerbung verwendet werden können.

25. Auf Grundlage der Bemerkungen der Mitgliedstaaten wurde das "Anbieten" von Direktwerbung aus dem Geltungsbereich des Artikels und des betreffenden Erwägungsgrunds gestrichen. Zusätzlich wird im Erwägungsgrund der Geltungsbereich der Bestimmung präzisiert, indem erläutert wird, dass die Darstellung von Werbung für die Öffentlichkeit auf einer Website nicht darunter fällt.
26. Die Bestimmung wird augenscheinlich von den Delegationen allgemein unterstützt. Bezüglich des vorgenannten Punktes könnten allerdings noch weitere Beratungen erforderlich sein.

**ix. Aufsichtsbehörden (Artikel 18)**

27. Im derzeitigen Text ist vorgesehen, dass die für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Behörden auch für die Überwachung der Anwendung des Kapitels II der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation zuständig sind. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, mit der Überwachung der Anwendung des Kapitels III die Aufsichtsbehörden zu beauftragen, die über die erforderliche Sachkenntnis und Unabhängigkeit verfügen. Sie sollten befugt sein, gemäß Kapitel V des Vorschlags Rechtsbehelfe zu bieten und Geldbußen zu verhängen.
28. Nach weiteren Beratungen über diese Frage ist klar, dass einige Delegationen den derzeitigen Text zwar allgemein unterstützen könnten, die meisten Delegationen aber eine weitere Flexibilität bezüglich der Aufsichtsbehörden anstreben, und daher weiter an dieser Frage gearbeitet werden muss. Der Vorsitz unterstreicht, dass bei den weiteren Arbeiten den Anforderungen aus Artikel 8 Absatz 3 der Charta und aus Artikel 16 Absatz 2 des AEUV Rechnung getragen werden muss.

**Fragen für die Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Verkehr,  
Telekommunikation und Energie) am 8. Juni 2018**

Wie aus dem in Anlage I enthaltenen Sachstandsbericht ersichtlich wird, hat der Rat im Zuge der fachlichen Beratungen in den vergangenen 16 Monaten – auch wenn sie komplex und sensibel waren – wesentliche Fortschritte erzielt. Der letzte Text des Vorsitzes findet sich in Dokument 8537/18. Im Hinblick auf die Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts des Rates ersucht der Vorsitz die Ministerinnen und Minister um Orientierung zu den folgenden Elementen:

- 1) *Sind Sie der Ansicht, dass der vorstehend dargelegte aktuelle Ansatz des Vorsitzes zur erlaubten Verarbeitung von Metadaten (Artikel 5 und 6) eine akzeptable Grundlage für das weitere Vorgehen ist? Welche weiteren Verbesserungen könnten daran vorgenommen werden?*
- 2) *Halten Sie den Ansatz bezüglich des Schutzes von Endeinrichtungen und bezüglich der Einstellungen zur Privatsphäre (Artikel 8 und 10) für eine akzeptable Grundlage für das weitere Vorgehen?*
- 3) *Sind Sie der Ansicht, dass der vom Vorsitz vorgeschlagene Kompromiss dazu geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie in Bezug auf innovative Dienstleistungen voranzubringen und gleichzeitig die Vertraulichkeit der Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger zu wahren und den Schutz ihrer Daten (oder sensibler Daten) zu gewährleisten?*